

**Richtlinien für die Verteilung der Erträge der
„Kolb´schen Familienstipendienstiftung“
in Straubing**

Bekanntmachung:

Die Stadt Straubing erlässt gem. § 3 der Satzung der „Kolb´schen Familienstipendienstiftung“ in Straubing vom 29.03.1995 folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 29.11.1995 genehmigte Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Stiftung:

§ 1

- (1) Die Stipendien werden jährlich auf schriftlichen Antrag für das abgelaufene Jahr vom Stiftungsausschuss des Stadtrates verliehen.
- (2) Anträge auf Verleihung oder Weitergewährung der Stipendien sind jeweils bis 31. Oktober jeden Jahres bei der Stadt Straubing - Stiftungsverwaltung - einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Der im Absatz 2 genannte Termin ist jeweils bis 1. Oktober jeden Jahres im Straubinger Tagblatt, im Amtsblatt und an der Amtstafel der Stadt Straubing bekanntzugeben.

§ 2

Der in § 2 der Satzung angewandte Begriff „angestammte Linie und Familie Kolb“ umfasst alle Personen, die mit dem ehemaligen Bezirksarzt Dr. Karl Johann Kolb oder dessen Schwester, der Fürstlichen Wallerstein´schen Rechnungsratstochter Franziska Kolb in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt sind.

Stand: 01.04.2007

§ 3

Als „unbemittelt“ im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung gelten

- a) Personen, die nicht nur vorübergehend auf die wirtschaftliche Hilfe anderer angewiesen sind.
- b) Personen, deren Einkünfte nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 BSHG einschließlich der Mietbeihilfe, es sei denn, dass ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, ihr Vermögen zum Lebensunterhalt zu verwenden und dieses Vermögen ausreicht, um ihre Lebenshaltung nachhaltig zu verbessern.
- c) Bedürftig sind ferner Personen, deren Einkommen oder Vermögen zwar die unter b) genannte Grenze übersteigt, deren wirtschaftliche Lage aber aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Bei Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind etwaige Unterhaltsbezüge und -ansprüche zu berücksichtigen.

§ 4

Als „moralisch untadelhaft“ gelten Bewerberinnen, deren Verhalten nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

§ 5

- (1) Die Höhe der Stipendien richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Stiftungserträge.
- (2) Die Stipendien sind auf sämtliche Bewerberinnen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, in angemessener Weise zu verteilen.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Verteilung der Erträgnisse der „Kolb`schen Familienstipendienstiftung“ in Straubing vom 15. September 1978 (ABI 50/1978) außer Kraft.

Straubing, den 29.11.1995
STADT STRAUBING

Geisperger
Oberbürgermeister